

80/205

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2022

Nr. 2022/665

Oensingen: Erschliessungsplan "Leuenfeld West" / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan "Leuenfeld West" 1:1'000 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Planungsgegenstand

Der Erschliessungsplan "Leuenfeld West" bezweckt die planungsrechtliche Sicherstellung des fehlenden Teilstückes zwischen der Lehngasse und der Von Roll-Strasse, das im rechtskräftigen Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung von Oensingen (RRB Nr. 2018/508 vom 3. April 2018) bereits als "geplante Strasse" ausgeschieden ist, sowie eines neuen Fussweges entlang der Von Roll-Strasse. Gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan (RRB Nr. 2018/508 vom 3. April 2018) ist der neue Strassenabschnitt der 5-geschossigen Geschäftszone zugeordnet. Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig mit der regierungsrätlichen Genehmigung die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zukommen.

Zu beachten ist, dass im Bereich der Einmündung in die Kantonsstrasse die einschlägigen VSS-Normen eingehalten werden müssen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei der Erschliessungs- und Gestaltungsplanung "Leuenfeld Süd – Teil West" der vorliegende Erschliessungsplan zu berücksichtigen ist.

Die Einwohnergemeinde Oensingen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Einwohnergemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung vom 10. November 2015 [GeoIV; BGS 711.271]). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im WebGIS Client des Kantons publiziert werden können.

2.2 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Mai 2019 bis zum 10. Juni 2019. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, so auch die von Hansjörg Müller, Erlinsburgweg 1, 4702 Oensingen, am 31. Mai 2019 erhobene Einsprache. Der Gemeinderat Oensingen (hiernach: Vorinstanz) wies die Einsprachen am 17. August 2020 vollumfänglich ab. Hiergegen erhob Hansjörg Müller (hiernach: Beschwerdeführer) mit Datum vom 26. August 2020 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn und stellte dabei folgende Anträge:

«Meine Zufahrt via Lehngasse soll gemäss Wegrecht beibehalten werden.

Die Strassenführung der Erschliessungsstrasse kann nicht ausgeführt werden, da meine Zufahrt (Wegrecht) zu meinem Haus GB Nr. 174 Oensingen über die Lehngasse nicht mehr gewährleistet ist.».

Mit Eingabe vom 7. Oktober 2020 beantragte der Beschwerdeführer die Sistierung des Verfahrens, bis über die kantonale Planung der Lehngasse entschieden sei, da das Bauvorhaben Leuenfeld West mit der kantonalen Planung der Lehngasse in Zusammenhang stehe. Überdies stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Kostenbefreiung, begründete diesen Antrag jedoch nicht.

Das instruierende Bau- und Justizdepartement (hiernach: BJD) sistierte mit Mitteilung vom 27. Oktober 2020 sodann das Verfahren. Mit Schreiben vom 9. März 2021 teilte der Leiter Bau der Einwohnergemeinde Oensingen dem BJD mit, dass gemäss Auskunft des kantonalen Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) die Verhandlungen mit dem Beschwerdeführer gescheitert seien, weshalb die Aufhebung der Sistierung beantragt werde. Das BJD hob die Sistierung des Verfahrens mit Mitteilung vom 17. März 2021 alsdann auf.

Mit Eingabe vom 21. Juli 2021 reichte die Einwohnergemeinde Oensingen verschiedene Akten sowie Pläne beim BJD ein und verzichtete dabei unter Verweis auf die Begründungen / Erwägungen im Protokollauszug des Gemeinderats Oensingen vom 17. August 2020 auf eine Vernehmlassung. Besagtes Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Mitteilung vom 20. August 2021 (ohne Vorakten) zur Kenntnis gebracht. Weitere Eingaben sind keine eingegangen.

Auf die Ausführungen der Parteien wird - soweit für die Entscheidungsfindung wesentlich - in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Darüber hinaus wird auf die Akten verwiesen.

2.3 Behandlung der Beschwerde

2.3.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 18 Abs. 1 PBG sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück (§ 18 Abs. 2 PBG). Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit, eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben.

2.3.2 Eintreten

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Parzelle GB Oensingen Nr. 174, welche unmittelbar im Erschliessungsplanperimeter "Leuenfeld West" liegt und er hat zudem als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Seine Legitimation im Sinne von § 12 Abs. 1 VRG ist gegeben. Der Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 1'200.00 ist innert hierfür angesetzter Frist am 3. April 2021 an die Staatskasse des Kantons Solothurn bezahlt worden. Auf die

am 26. August 2020 frist- und formgerecht (§ 17 PBG i.V.m. § 9 Abs. 2 VRG; § 33 Abs. 1 VRG) erhobene Beschwerde wird daher eingetreten.

2.3.3 Zugang zum Grundstück GB Oensingen Nr. 174 / Wegrecht

Wie der Beschwerdeführer richtigerweise ausführt, besteht zulasten des im Eigentum des Staats Solothurn stehenden Grundstücks GB Oensingen Nr. 173 ein im Grundbuch eingetragenes Wegrecht zugunsten seiner Liegenschaft. Der Beschwerdeführer moniert diesbezüglich nun im Wesentlichen, dass mit der Realisierung der Erschliessungsstrasse "Leuenfeld West" die Zufahrt zu seiner Liegenschaft GB Oensingen Nr. 174 verunmöglicht werde. Er fordert daher, dass dieser Zugang, welcher zu seinem Atelier an der Lehngasse 8 (Eingang auf der Seite Lehngasse) führe, zu Fuss und mit dem Auto jederzeit erreichbar resp. gewährleistet sein müsse. Der Beschwerdeführer verkennt dabei jedoch, dass die von ihm - auch im Rahmen der gegenüber der Vorinstanz erhobenen Einsprache vom 31. Mai 2019 - vorgebrachten Punkte im Zusammenhang mit der Strassenführung "Lehngasse" nicht Gegenstand des Erschliessungsplans "Leuenfeld West" der Einwohnergemeinde Oensingen bildet. Wie aus der Planung der Erschliessung "Leuenfeld West" aufgezeigten Verbindung zur Kantonsstrasse Lehngasse zu ersehen ist, wird die Parzelle des Beschwerdeführers (GB Oensingen Nr. 174) bzw. das zugunsten dieses Grundstücks bestehende, auf die Kantonsstrasse Lehngasse führende Wegrecht durch die von der Einwohnergemeinde Oensingen geplante Erschliessungsstrasse nicht tangiert. Im Gegenteil, die Vorinstanz führt im Beschluss vom 17. August 2020 (vgl. Punkt 4) zu Recht aus, dass mit der geplanten Erschliessung einerseits kein Land der im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Parzelle GB Oensingen Nr. 174 beansprucht werde und andererseits sogar eine neue Erschliessung dieser Parzelle über die geplante Erschliessungsstrasse möglich wäre. Die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffen demzufolge vielmehr das Auflageprojekt "Lehngasse" des Kantons Solothurn, welches gemäss Legende des Erschliessungsplans "Leuenfeld West", öffentlich aufgelegt vom 10. Mai 2019 - 10. Juni 2019, mit einer durchgezogenen blauen Linie orientierend eingezeichnet ist. Gegenstand des Projekts Erschliessung "Leuenfeld West" bildet demgegenüber einzig die unter dem Titel "Genehmigungsinhalt" stehende Änderung des Strassen- und Baulinienplans, auf welchem die geplante Erschliessungsstrasse mit einer durchgezogenen grünen Linie vermerkt ist (vgl. auch Legende). Die Beschwerde vom 26. August 2020 ist nach dem Gesagten unbegründet.

2.3.4 Fazit

Im Lichte der vorstehenden Erwägungen wird die Beschwerde vom 26. August 2020 abgewiesen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

2.3.5 Kosten

Gemäss § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Mangels Begründung in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. Oktober 2020 sind keine Gründe für eine Kostenbefreiung bzw. die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. § 39^{ter} i.V.m. § 76 VRG) ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat demzufolge die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr), welche in Anwendung von § 18 Abs. 1 lit. b Gebührentarif des Kantons Solothurn vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) auf Fr. 1'200.00 festgelegt werden, zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Parteientschädigungen werden keine gesprochen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan "Leuenfeld West" der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Beschwerde von Hansjörg Müller vom 26. August 2020 wird abgewiesen.
- 3.4 Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) von Fr. 1'200.00 werden Hansjörg Müller auferlegt. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen bzw. zur Bezahlung auferlegt.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat dem Amt für Raumplanung spätestens 10 Tage nach Rechtskraft der Planung die aktualisierten digitalen Nutzungsplandaten zur Kontrolle und Integration ins Geoportal des Kantons zuzustellen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Hansjörg Müller, Erlinsburgweg 1, 4702 Oensingen**

Kostenvorschuss:	Fr. 1'200.00	(Fr. 1'200.00 von 1015004/054 auf
Verfahrenskosten: (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 1'200.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	<u>Fr. 0.00</u>	

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2,
4702 Oensingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ma, vs) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2020/123)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

| Amt für Raumplanung (VJ) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

| Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

| Amt für Verkehr und Tiefbau

| Amt für Finanzen, **zum Umbuchen**

| Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

| Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit Rechnung

(Einschreiben)

| Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Bau, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen,

mit 2 gen. Dossiers (später)

| Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

| Einwohnergemeinde Oensingen, Gemeinderat, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen [Vorinstanz]

(Einschreiben)| Hansjörg Müller, Erlinsburgweg 1, 4702 Oensingen [Beschwerdeführer] **(Einschreiben)**

| BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

| Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
Oensingen: Genehmigung Erschliessungsplan "Leuenfeld West")

